

# **BGer 6B\_483/2025 vom 2. Februar 2026**

Bundesgericht, 2026-02-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_483\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_483_2025)

FR: TF 6B\_483/2025 du 2 février 2026

IT: TF 6B\_483/2025 del 2 febbraio 2026

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Der Beschwerdeführer beantragt, die Akten des vorinstanzlichen Verfahrens seien beizuziehen und ihm sei Akteneinsicht zu gewähren.

Der Antrag auf Akteneinsicht im bundesgerichtlichen Verfahren ist an sich zulässig. Vorliegend wurde die Beschwerde allerdings am letzten Tag der Beschwerdefrist ( Art. 100 Abs. 1 BGG ) bei der Schweizerischen Post aufgegeben, was die Einholung der vorinstanzlichen Akten und Gewährung der Akteneinsicht innert Frist verunmöglicht. Eine Verlängerung der gesetzlichen Frist ist nicht zulässig (vgl. Art. 47 Abs. 1 BGG ). Die Einsichtsgewährung vor Bundesgericht würde somit keine Ergänzung der Beschwerdeschrift mehr erlauben (zum Ganzen: Urteil 6B\_1282/2021 vom 7. September 2022 E. 3.2; vgl. auch Urteile 2C\_717/2018 vom 24. Januar 2020 E. 2; 6B\_1076/2010 vom 21. Juni 2011 E. 5.4). Insoweit erweist sich das Begehren des Beschwerdeführers als gegenstandslos. Im Übrigen hat er sich an die Vorinstanz zu wenden, der die Herrschaft über die kantonalen Akten obliegt (vgl. Urteil 6B\_938/2022 vom 28. September 2022 E. 2).

### **E. 1.2**

Im Verfahren vor Bundesgericht findet in der Regel kein zweiter Schriftenwechsel statt ( Art. 102 Abs. 3 BGG ). Ein solcher erscheint auch vorliegend nicht erforderlich.

### **E. 1.3**

Für eine mündliche Parteiverhandlung, die gemäss Art. 57 BGG nur ausnahmsweise angeordnet wird, oder eine öffentliche Beratung ( Art. 58 BGG ) besteht kein Anlass. Die Sache ist spruchreif.

### **E. 2.1**

Der Beschwerdeführer wendet sich gegen den Schuldspruch wegen grober Verletzung der Verkehrsregeln ( Art. 90 Abs. 2 SVG ) und macht geltend, die in Frage stehende Signalisation sei widersprüchlich und damit gesetzeswidrig. Je nachdem, ob man von V.\_\_\_\_\_ in Richtung U.\_\_\_\_\_ oder von U.\_\_\_\_\_ in Richtung V.\_\_\_\_\_ fahre, seien verschiedene Höchstgeschwindigkeiten angegeben.

### **E. 2.2**

Die Vorinstanz führt aus, es treffe zwar zu, dass auf der fraglichen Strasse in Richtung V.\_\_\_\_\_ beim Messpunkt eine Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h gelte, während in der Gegenrichtung mit 80 km/h gefahren werden dürfe. Dies ändere aber nichts daran, dass jeder Fahrzeuglenker die in seiner Fahrtrichtung signalisierte Höchstgeschwindigkeit zu beachten habe. Im Übrigen möge diese Konstellation auf den ersten Blick zwar eher unüblich sein, habe aber ihre Gründe: Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers habe sich die Geschwindigkeitsmessung innerorts und nicht ausserorts befunden. Der

Weiler W. \_\_\_\_\_ liege - in Fahrtrichtung V. \_\_\_\_\_ gesehen - zum grössten Teil auf der rechten Strassenseite. Deshalb beginne hier die Zone 60 km/h bereits kurz vor den ersten Gebäuden. Linksseitig befänden sich hingegen bis zur Kreuzung "X. \_\_\_\_\_ strasse"/ "Y. \_\_\_\_\_ strasse" keine Häuser oder Stallungen, weshalb die Zone 60 km/h in der Gegenrichtung an der Messstelle aufgehoben sei und dort mit 80 km/h gefahren werden dürfe. Entscheidend sei aber ohnehin, dass die Signalisation in beiden Fahrtrichtungen gut sichtbar und eindeutig sei. Dass in der Gegenrichtung eine andere Höchstgeschwindigkeit gelte, mache die Signalisation in Fahrtrichtung V. \_\_\_\_\_ nicht nichtig oder ungültig. Der Beschwerdeführer habe sich an die signalisierte Höchstgeschwindigkeit zu halten, unabhängig davon, ob er die Regelung persönlich als unlogisch, unvernünftig oder widersprüchlich erachte. Einen allfälligen Mangel hätte er auf dem Verwaltungsrechtsweg geltend machen müssen.

### **E. 2.3.1**

Nach ständiger Rechtsprechung sind die objektiven - und grundsätzlich auch die subjektiven - Voraussetzungen der groben Verkehrsregelverletzung ( Art. 90 Abs. 2 SVG ) ungeachtet der konkreten Umstände zu bejahen, wenn die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerorts um 25 km/h, ausserorts und auf nicht richtungsgetrenten Autostrassen um 30 km/h und auf der Autobahn um 35 km/h oder mehr überschritten wird ( BGE 150 IV 242 E. 1.1.1; 143 IV 508 E. 1.3 mit Hinweisen).

### **E. 2.3.2**

Die Beschwerde ist zu begründen, wobei anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern dieses Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ). Um der Begründungspflicht zu genügen, muss sich die beschwerdeführende Partei mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheids auseinandersetzen und klar aufzeigen, inwiefern dieses Recht verletzt ( BGE 140 III 86 E. 2). Auf ungenügend begründete Rügen oder allgemeine appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid tritt das Bundesgericht nicht ein ( BGE 148 IV 205 E. 2.6 mit Hinweisen).

### **E. 2.4**

Vorliegend ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer bei einer signalisierten Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h mit 96 km/h unterwegs war. Unabhängig davon, ob die fragliche Geschwindigkeitsmessung, wie die Vorinstanz festhält, innerorts oder, wovon der Beschwerdeführer ausgeht, ausserorts erfolgte, wurden die bundesgerichtlich definierten Schwellenwerte für die Annahme einer groben Verkehrsregelverletzung (dazu oben E. 2.3.1) damit eindeutig überschritten. Dabei kann offenbleiben, ob die auf dem fraglichen Abschnitt geltende, je nach Fahrtrichtung unterschiedliche Signalisation - 60 km/h in Richtung V. \_\_\_\_\_ und 80 km/h in der Gegenrichtung (Richtung U. \_\_\_\_\_) -, wie der Beschwerdeführer geltend macht, "widersprüchlich" und deshalb gesetzeswidrig ist. Wie die Vorinstanz richtig festhält, sind selbst rechtswidrig aufgestellte Höchstgeschwindigkeitssignale nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung grundsätzlich zu beachten. Etwas anderes kann nur gelten, wenn solche Anordnungen ganz offenkundig mangelhaft und damit nichtig sind ( BGE 128 IV 184 E. 4.3 mit Hinweisen; Urteil 6B\_13/2024 vom 21. Mai 2024 E. 2.3.2), was die Vorinstanz mit überzeugender Begründung verneint. Mit diesen Erwägungen setzt sich der Beschwerdeführer nicht auseinander. Damit kommt er seiner gesetzlichen Begründungspflicht nicht nach und zeigt nicht auf, inwiefern das angefochtene Urteil Recht verletzt. Eine Rechtsverletzung ist im

Übrigen auch nicht ersichtlich, fällt doch die Annahme von Nichtigkeit bei - wie vorliegend - behördlich angebrachten Höchstgeschwindigkeitssignalisationen ohnehin ausser Betracht ( BGE 150 II 505 E. 5.4). Ein allfälliger Mangel wäre vielmehr, wie die Vorinstanz zutreffend ausführt, auf dem Verwaltungsrechtsweg geltend zu machen (vgl. BGE 150 II 505 E. 5.5).

Der Beschwerdeführer hat eine für alle Verkehrsteilnehmer verbindliche Signalisation der zulässigen Höchstgeschwindigkeit missachtet. Der Schuldspruch wegen grober Verletzung der Verkehrsregeln ist nicht zu beanstanden. Entsprechend besteht auch kein Anlass für eine Rückweisung der Sache an die Vorinstanz, wie der Beschwerdeführer eventualiter und ohne weitere Ausführungen beantragt. Seine Beschwerde ist unbegründet.

### **E. 3**

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.